



SPORTORDNUNG DES ÖFV

beschlossen in der Vorstandssitzung
am 30.09.2005

I. Zweck der Sportordnung

§ 1: Zweck und Inhalt:

Zweck der Sportordnung ist die Zusammenfassung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des Österreichischen Fechtverbandes (ÖFV) im Rahmen einer Satzung und im Rahmen des Reglements der Fédération Internationale d' Escrime (FIE). Im Zweifelsfalle gelten immer die Regeln der FIE.

Die Sportordnung beinhaltet auch allgemein verbindliche Regeln für das Turnierwesen, an welche die Veranstalter und Ausrichter von Turnieren, auch die Teilnehmer (FechterInnen, Turnierleitung, Kampfleiter, Betreuer, Turnierdirektorium) an Turnieren gebunden sind. Der ÖFV als Veranstalter, die Landesfechtverbände und Vereine als Ausrichter und Veranstalter sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten. Die von den Österreichischen Sportbehörden und dem ÖFV erlassenen wurden.

Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der FIE bzw. des ÖFV und deren Umsetzung für die einzelnen Altersklassen im ÖFV.

Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings sind zu beachten.

Ebenfalls in der vorliegenden Sportordnung festgehalten und zu beachten sind die aufgrund der Richtlinien der FIE verfassten Bestimmungen über Sponsor- und Werbeverträge.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an allen in der Sportordnung geregelten Wettkämpfen sind FechterInnen, die nach einer vom zuständigen Organ getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

Die FechterInnen bewaffnen sich, rüsten sich aus und kämpfen auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die in der Sportordnung und im Regelwerk der FIE festgelegten Bestimmungen sind, ebenso wie die im FIE-Reglement vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, lediglich dazu bestimmt, die Sicherheit der FechterInnen zu erhöhen; sie können sie jedoch nicht gewährleisten. Sie können daher auch nicht die Haftung der Veranstalter und Ausrichter, der Turnierleitung, des Turnierdirektoriums oder der Kampfleiter nach sich ziehen, noch der Verursacher eines etwaigen Unfalles sein.

Zur Überprüfung, ob von Turnierausrichtern die Bestimmungen des ÖFV eingehalten werden, kann der ÖFV Turnierbeobachter zu den Turnieren entsenden. Im Falle eines Regelverstößes hat der Turnierbeobachter den Ausrichter darüber in Kenntnis zu setzen und die regelkonforme Ausrichtung zu verlangen.

II. Organisation der Sportarbeit

§ 2: Sportausschuss (SA):

Der Vizepräsident Sport, der Vizepräsident Administration der Vizepräsident Ausbildung und der Kassier sind für die gesamte sportliche Arbeit im ÖFV verantwortlich. Das Nähere, insbesondere

die Verteilung der Aufgaben unter den vier genannten Funktionsträgern regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vizepräsident Sport ist Vorsitzender des Sportausschusses. Die Vizepräsidenten Administration und Ausbildung sind stellvertretende Vorsitzende des SA.

§ 3: Sportausschuss - Mitglieder:

Der SA besteht aus:

- a) den Vizepräsidenten Sport, Ausbildung und Administration.
- b) der Kassier
- c) Sportkoordinator
- d) Waffenwarte für Degen, Florett, Säbel
- e) Vertreter für den Breitensport und Senioren

Der SA kann sachkundige Berater, auch auf Dauer, zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 4: Aufgaben des SA:

Aufgabe des SA ist es, den Vorstand und den Geschäftsführenden Ausschuss in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, sportliche Maßnahmen vorzuschlagen und sie nach Billigung durch den Vorstand durchzuführen, insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports.

Bei der Aufstellung des Sportbudgets muss der SA beratend mitwirken.

§ 5: Beschlussfassung:

Der SA fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Weg oder per Telefon, Fax oder e-Mail herbeigeführt werden. Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren. Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

Der SA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Grundsätzlich entscheidet in allen Sonder- und Zweifelsfällen und in allen Fällen die durch vorliegende Sportordnung nicht oder nicht explizit geregelt werden, der "Geschäftsführende Ausschuss" (GA) des ÖFV. Ist ein Mitglied oder Angehöriger des ÖFV mit einer Entscheidung des GA nicht einverstanden, so kann damit der Vorstand befasst werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

III. Das Turnierwesen

§ 6: Altersklassen:

Nach ihrem Lebensalter werden die Fechter in folgende Altersklassen eingeteilt:

- a) Jugend C, Jugend B, Kadetten, Junioren, Allg. Klasse, Senioren
- b) Die für das jeweilige Wettkampfsjahr geltende Zugehörigkeit eines Fechters zu den einzelnen Altersklassen richtet sich nachdem Lebensjahr, welches er in dem Kalenderjahr vollendet, in das der erste Teil des betreffenden Wettkampfsjahres fällt. Danach gehören:
6 bis 11jährige zu Jugend C, 12 und 13 jährige zu Jugend B, 14 bis 16jährige zur Kadettenklasse, 17 bis 19jährige zur Juniorenklasse, 20jährige und Ältere zur Allg. Klasse und 30jährige und Ältere zur Seniorenklasse.
- c) Die Einteilung der Seniorenklasse richtet sich nach den int. Bestimmungen. Zusätzlich wird eine Sonderklasse für 30-jährige und Ältere eingerichtet, in welcher alle AthletenInnen bis zur ersten int. Seniorenklasse erfasst werden.

§ 7: Jugend C:

Der Vorstand des ÖFV beschließt, ob und mit welchen kurzen Waffen Jugend C ficht, auf wie viele Treffer Jugend C ficht und wie lange die Kampfzeit bei Jugend C dauert.

Die Landesfechtverbände können für die Jahrgänge der Jugend C nach Jahrgängen getrennte Landesmeisterschaften (LM) durchführen.

Österreichische Meisterschaften (ÖM) werden in einer Jugend C Klasse nur im Einzel gefochten.

Jugend-C ist bei Jugend B startberechtigt.

§ 8: Jugend B:

Jugend B ficht Landesmeisterschaften und ÖM. In der Mannschaft werden die ÖM als Bundesländermannschaften ausgetragen.

Die B-Jugend ist bei den Kadetten und bei den Junioren startberechtigt.

§ 9: Kadetten:

Die Kadettenklasse ficht gesonderte LM und ÖM aus. Kadetten sind in der Juniorenklasse und bei der AK startberechtigt. Kadetten treten im Einzel wie auch in der Mannschaft für ihre Vereine an.

§ 10: Junioren:

Die Juniorenklasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte LM und ÖM aus. Junioren treten im Einzel wie auch in der Mannschaft für ihre Vereine an. Junioren sind bei der AK startberechtigt.

§ 11: Allgemeine Klasse (AK):

Die AK ficht gesonderte LM und Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM) aus. Sowohl im Einzel wie auch in der Mannschaft treten die AthletenInnen dabei für ihre Vereine an.

§ 12: Senioren:

Die Seniorenklasse ficht ÖM. Die Landesfechtverbände können Landes-Senioren-Meisterschaften ausrichten. Die ÖM können getrennt nach Altersgruppen ausgetragen werden. Einzelheiten bestimmt der Vorstand auf Vorschlag des SA.

Senioren und FechterInnen der Sonderklasse sind bei der AK startberechtigt. Die ÖM in der Mannschaft werden sowohl bei der Sonderklasse als auch bei den Senioren als Bundesländer-Mannschaften ausgetragen.

§ 13: Ranglisten:

Vom ÖFV können für jede Waffe in den Kategorien Jugend C und B, Kadetten, Junioren, und AK eine Rangliste geführt werden. Für die Seniorenklasse kann vom Vorstand auf Vorschlag des SA die Führungen von Ranglisten (ev. getrennt nach Altersgruppen) beschlossen werden.

Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des SA, welche Turniere und welche Ergebnisse Grundlage für die Erstellung der Ranglisten sind (Ranglistenstatut).

§ 14: Landesfechtverbände:

Den Landesfechtverbänden ist es freigestellt, entsprechend ihren Bedürfnissen Regelungen für das Turnierwesen in ihrem Bereich zu treffen.

Sie können gesonderte Turnierklassen einrichten und Landesranglisten führen.

§ 15: Anfänger und Turnierreifeprüfung:

Es ist Aufgabe der Landesfechtverbände, anhand der vom ÖFV erstellten Vorgaben die Turnierreife- und Anfängerprüfungen abzuhalten und zu organisieren. Hierbei sind jedoch die für die Landesfechtverbände verbindlichen Richtlinien (§§ 15 bis 17) sowie die vom ÖFV erstellten Programme einzuhalten.

§ 16: Anfängerprüfung:

Die Inhalte der Anfängerprüfung werden vom ÖFV in einem eigenen Programm festgehalten.

Die bestandene Anfängerprüfung wird im Fechtpass bescheinigt. Die Prüfung wird von staatl. geprüften Trainern aus den Landesverbänden abgenommen werden. Weiters kann ein Mitglied des Ausschusses für Ausbildung, Kampfleiterwesen oder Jugendsport der Prüfung hinzugezogen werden, wobei alle Vereine eines Landesverbandes die Prüfung abzuhalten haben.

§ 17: (Wettkampfprüfung:) Turnierreifeprüfung

Die Inhalte der Turnierreifeprüfung (Wettkampfprüfung) werden vom ÖFV in einem eigenen Programm festgehalten.

Die bestandene Turnierreifeprüfung wird im Fechtpass bescheinigt. Die Prüfung wird von staatl. geprüften Trainern aus den Landesverbänden abgenommen werden. Weiters kann ein Mitglied des Ausschusses für Ausbildung, Kampfleiterwesen oder Jugendsport der Prüfung hinzugezogen werden, wobei alle Vereine eines Landesverbandes die Prüfung abzuhalten haben.

§ 18: Mannschaftsmeisterschaften:

Mannschaftsmeisterschaften werden mit Vereinsmannschaften ausgetragen, wenn nicht ausdrücklich die Austragung mit Bundesländermannschaften angeordnet ist. Die Mannschaftsstärke und die Austragungsweise richten sich nach den F.I.E. Regeln, sofern nicht der Vorstand auf Vorschlag des SA, abweichende Regelungen beschlossen hat.

Den Landesfechtverbänden obliegt für ihren Bereich die Ausrichtung der Landes-Mannschaftsmeisterschaften.

Österreichische Mannschaftsmeisterschaften (ÖMM) werden in allen Waffen in folgenden Klassen durchgeführt:

Jugend B, Kadetten, Junioren, AK, Senioren, Sonderklasse. Die ÖMM der AK ist die Österreichische Mannschaftsstaatsmeisterschaft. Der Vorstand kann auf Vorschlag des SA beschließen, dass bei den Senioren die ÖMM in verschiedenen Altersgruppen abgehalten werden.

IV. Pass- und Lizenzwesen

§ 19: Fechterpass :

Die Teilnahme an allen fechtssportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen ÖFV-Fechterpasses (FP) gestattet. Der FP wird nur an gemeldete Mitglieder der fechtssporttreibenden Vereine bzw. Sektionen ausgegeben. Mit der Ausfolgung des FP unterzeichnet der Angehörige des ÖFV, dass er die Satzungen und Ordnungen des ÖFV rechtsverbindlich anerkennt. Der FP ist so lange gültig, so lange der Verein des Fechters für ihn den jährlichen Beitrag an den ÖFV entrichtet.

Tritt ein Fechter ohne FP bei einem Turnier an, so muss eine Gebühr entrichtet werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Vorstand. Der Ausrichter ist verpflichtet, die Startberechtigung nachträglich zu überprüfen und die Gebühr dem ÖFV abzuliefern. Hebt der Ausrichter die Gebühr entgegen den Bestimmungen des ÖFV nicht ein, so hat er die Gebühr dem ÖFV zu ersetzen.

Ein Fechter der die Anfänger oder Turnierreifeprüfung ablegt, muss zumindest in der vorangegangenen Saison dem ÖFV gemeldet worden sein. Ist das nicht der Fall, so ist der jährliche Beitrag vom Verein nachzuzahlen.

§ 20: F.I.E.-Lizenz:

Die Fechter, die an offiziellen Turnieren der F.I.E. teilnehmen, haben sich durch den Besitz der F.I.E.-Lizenz für das laufende Wettkampfsjahr auszuweisen.

§ 21: ärztliches Attest:

Jeder Verein, der seine unter 18 Jahre alten Fechter zur Turnierteilnahme meldet, übernimmt damit die Gewähr, dass sich der Fechter einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat und ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorliegt, welches nicht älter als 365 Tage ist.

V. Ausschreibungen und Meldungen

§ 21: Ausschreibungen:

Die Einladungen und Ausschreibungen zu Fechtturnieren müssen den Hinweis enthalten, dass jeder Teilnehmer dem Regelwerk der FIE und den Satzungen des ÖFV und dessen Ordnungen und damit auch der Gerichtsbarkeit des ÖFV untersteht.

§ 22: Meldungen - Kampfleiter:

Alle Teilnehmermeldungen zu Fechtveranstaltungen des ÖFV müssen von den Vereinen (nicht von den einzelnen Teilnehmern) gem. den Ausschreibungen schriftlich abgegeben werden. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Familiennamen der Teilnehmer mit Geburtsdatum,
- b) Bezeichnung des Wettbewerbes für welchen gemeldet wird und die Namen der Kampfleiter, welche mitentsandt werden.
- c) bei offiziellen Turnieren der F.I.E. die Nr. der F.I.E.-Lizenz.
- d) Meldegelder (Nenngeld) sind vom meldenden Verein je nach Ausschreibung des Ausrichters entweder zu überweisen oder vor Turnierbeginn in bar zu erlegen. Die Höhe des Meldegeldes für die einzelnen Altersklassen wird vom Vorstand des ÖFV festgelegt.
- e) Ab dem 3. Fechter eines Vereines hat der Verein einen versierten Kampfleiter, ab dem 10. Fechter zwei versierte Kampfleiter zu stellen. Bei der Berechnung der Starter werden die von einem Verein in verschiedenen Waffen und Kategorien angetretenen FechterInnen zusammengezählt.
- f) Für das Nicht-Stellen der Kampfleiter ist vom Verein vor Turnierbeginn ein Pönale an den Ausrichter zu bezahlen. Wird das Pönale nicht bezahlt, sind die FechterInnen dieses Vereines nicht startberechtigt. Die Höhe der Pönalzahlung wird vom Vorstand festgelegt. Das Pönale hat der Ausrichter zu verwenden, um einen Ersatzkampfrichter zu stellen.

VI. Genehmigung von Veranstaltungen

§ 23: Ranglistenturniere:

Der ÖFV ist gegenüber der F.I.E. als deren Mitglied für die Einhaltung des F.I.E.-Regelwerkes verantwortlich. Ob ein Fechtturnier als Ranglistenturnier des ÖFV gewertet wird, entscheidet der Vorstand über Vorschlag des SA.

§ 24: Rechtsmittel nach dem F.I.E.-Reglement:

Bei ÖM, ÖSTM und allen offiziellen ÖFV-Turnieren sowie Ranglistenturnieren finden für Rechtsmittel die Wettkampffregeln der F.I.E. entsprechende Anwendung. Die Höhe von Kautionen bei der Einlegung von Rechtsmitteln und Berufungen richten sich nach der von der F.I.E. vorgegebenen Höhe.

VII. Teilnahme von Ausländern

§ 25:

Bei allen offiziellen Mannschaftswettkämpfen des ÖFV und bei ÖM oder ÖSTM kann in einer Mannschaft ein Fechter Ausländer oder Staatenloser sein. Dieser Ausländer oder Staatenlose muss in Österreich gemeldet sein. Er muss zu Saisonbeginn von seinem Stammverein als ordentliches Mitglied beim ÖFV gemeldet sein und einen ÖFV – Fechtpass haben und darf ab diesem Zeitpunkt in keiner ausländischen Vereinsmannschaft bei einer Meisterschaft gefochten haben.

An ÖM oder ÖSTM im Einzel können Ausländer oder Staatenlose nicht teilnehmen.

VIII. Wechsel der Startberechtigung

§ 26:

- a) Ein Wechsel der Startberechtigung von einem Verein zu einem anderen ist nur am Ende eines Wettkampffjahres möglich. Beginn und Ende eines Wettkampffjahres wird vom Vorstand über Vorschlag des SA mindestens ein Jahr vorher bestimmt. Derzeit beginnt das Wettkampffjahr am 1.9. und endet am 31.8. Die Erklärung des Wechsels der Startberechtigung muss mindestens einen Monat vor dem Ende des Wettkampffjahres beim bisherigen Verein eingehen. Sie wird nur dann wirksam, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind und die Abmeldung vom bisherigen Verein im Fechterpass bestätigt wurde.
- b) Der Vereinswechsel ist vom ÖFV im Fechterpass zu bestätigen.
- c) Es gibt Mitgliedschaften in mehreren Vereinen. Es kann aber nur für den Erstverein gestartet werden.
- d) Ein Vereinswechsel während der Saison ist nur bei Einverständnis beider Vereine möglich

IX. Nationalkader

§ 27:

- a) Die Berufung in die Nationalmannschaft oder in den Nationalkader schließt für die Beteiligten (Fechter, Trainer, Betreuer usw.) die Verpflichtung an, beim Auftreten für den ÖFV dessen Interessen zu wahren. Die von Verbandsseite vorgesehene Kleidung und Ausrüstung ist zu verwenden. Die vom ÖFV eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten und die sich daraus ergebenden Auflagen zu erfüllen. Die Bestimmungen der F.I.E. zur Werbung im Fechtsport finden Anwendung.
- b) Erfüllt ein Angehöriger der Nationalmannschaft oder eines Nationalkaders die sich aus Absatz a) ergebenden Verpflichtungen nicht oder verstößt er in anderer Weise gegen Anordnungen des ÖFV oder der von diesem beauftragten Personen, so kann er durch Beschluss des Vorstandes von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

- c) Falls eine sofortige Entscheidung notwendig und die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist, kann die erforderlichen Maßnahmen auch von dem für die betreffende Veranstaltung zuständigen Beauftragten des ÖFV getroffen werden; eine solche Sofortentscheidung ist anschließend unverzüglich dem Vorstand zur Beschlussfassung zu übermitteln.
- d) Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss gem. der Satzungen des ÖFV Einspruch erheben. Einsprüche gegen Sofortentscheidungen nach Abs. b) und c) haben keine aufschiebende Wirkung.
- e) Die FechterInnen werden gemäß der finanziellen Möglichkeiten vom ÖFV unterstützt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Jeder Angehörige des ÖFV hat dem ÖFV intern und der Öffentlichkeit gegenüber Fairness und Loyalität obwalten zu lassen.

X. Amateurprinzip

§ 28:

- a) Der ÖFV bekannnt sich zum Amateurgedanken.
- b) Amateur ist, wer den Fechtssport nicht als Beruf ausübt.
- c) Nebenberufliche Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter sind Amateure

Die vorliegende Sportordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 30.09.2005 beschlossen.

ÖSTERREICHISCHER FECHTVERBAND

Beilagen:

- 1. Ranglistenstatut